

Aktualisierungsservice: „Pflege zu Hause“



Pflege zu Hause **Was Angehörige wissen müssen**

3. Auflage 2024, 232 Seiten, 20,- Euro
ISBN 978-3-86336-409-0

Stand dieser Aktualisierung: 1.12.2025

Aktualisierungen zum 1.1.2026:

Neue Frist für Pflichtberatungsbesuche

Das „Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ (BEEP) bringt für pflegebedürftige Menschen wichtige Änderungen. Für Menschen mit Pflegegrad 4 und 5 gilt nun derselbe Zeitraum für sogenannte Pflichtberatungsbesuche wie für die Pflegegrade 2 und 3 – nämlich nur noch halbjährlich. Aber: Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann der Pflichtberatungsbesuch weiterhin auch einmal im Quartal stattfinden.

Pflegekasse hat mehr Zeit für die Pflegebegutachtung

Die Pflegekassen müssen ihre Entscheidung über den beantragten Pflegegrad innerhalb einer Frist von 25 Arbeitstagen mitteilen. Es kommt jedoch vor, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann. Wenn der Grund für diese Verzögerung nicht von der Pflegekasse zu verantworten ist, etwa durch einen Krankenhausaufenthalt der betroffenen Person, wird die Frist gehemmt, also vorübergehend gestoppt. Ist der Grund für die Verzögerung weggefallen, hat die Pflegekasse ab dem 1. Januar 2026 noch weitere 15 Tage Zeit für die Begutachtung. „Das bedeutet für Verbraucher:innen, dass bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Pflegegrad mehr Zeit vergehen kann“, erklärt Verena

Querling, Pflegerechterspezertin der Verbraucherzentrale NRW. „Bisher lief die bereits begonnene Frist ohne zusätzliche Tage weiter.“

Kürzere Fristen bei der Abrechnung der Verhinderungspflege

Die Kosten der Verhinderungspflege kann man ab Jahresbeginn 2026 nur bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres geltend machen, statt bisher vier Jahre rückwirkend.

Aktualisierung zum 1.1.2025:

In unserem Ratgeber informieren wir über die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Mit der schrittweisen Umsetzung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) wurden diese seit 1. Januar 2025 erhöht. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, mit welchen Sätzen Pflegebedürftige aktuell für welche Leistungen rechnen können.

Pflegegeld

| Pflegegrad | Pflegegeld seit 1.1.2025 |
|-------------------|---------------------------------|
| 2 | 347 Euro |
| 3 | 599 Euro |
| 4 | 800 Euro |
| 5 | 990 Euro |

Pflegesachleistungen

| Pflegegrad | Pflegesachleistungen seit 1.1.2025 |
|-------------------|---|
| 2 | 796 Euro |
| 3 | 1.497 Euro |
| 4 | 1.859 Euro |
| 5 | 2.299 Euro |

Tages- und Nachtpflege

| Pflegegrad | Leistungen zur Tages- und Nachtpflege seit 1.1.2025 |
|-------------------|--|
| 2 | 721 Euro |
| 3 | 1.357 Euro |
| 4 | 1.685 Euro |
| 5 | 2.085 Euro |

Kurzzeitpflege

| Pflegegrad | Leistungsbetrag Kurzzeitpflege seit 1.1.2025 |
|-------------------|---|
| 2 bis 5 | 1.854 Euro |

Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Das sind seit Januar 2025 maximal 1.685 Euro (Verhinderungspflege) zusätzlich zu den 1.854 Euro der Kurzzeitpflege, also insgesamt maximal 3.539 Euro.

Verhinderungspflege

| Pflegegrad | Leistungsbetrag Verhinderungspflege seit 1.1.2025 |
|-------------------|--|
| 2 bis 5 | 1.685 Euro |

Darüber hinaus kann seit dem 1. Januar 2025 ein Leistungsbetrag von bis zu 843 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.528 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.

Abweichend gilt für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres: Die Leistungen der Kurzzeitpflege können vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden. Dann handelt es sich um einen Leistungsbetrag von 3.539 Euro.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

| Pflegegrad | Pflegehilfsmittel seit 1.1.2025 |
|-------------------|--|
| 2 bis 5 | 42 Euro |

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

| Pflegegrad | Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen seit 1.1.2025 |
|-------------------|--|
| 1 bis 5 | 4.180 Euro |

Der Höchstbetrag zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfelds beim Zusammenwohnen mehrerer pflegebedürftiger Menschen liegt bei einem maximalen Gesamtbetrag von 16.720 Euro.

Digitale Pflegeanwendungen

Der Leistungsanspruch für den Einsatz digitaler Pflegeanwendungen ist in allen Pflegegraden seit dem 1.1.2025 auf 53 Euro gestiegen.

Vollstationäre Pflege im Heim

| Pflegegrad | Leistungen zur vollstationären Pflege ab 1.1.2025 |
|-------------------|--|
| 1 | 131 Euro |
| 2 | 805 Euro |
| 3 | 1.319 Euro |
| 4 | 1.855 Euro |
| 5 | 2.096 Euro |

Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen

Dieser Betrag, um die altersgerechte und barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung anzuschieben, wird einmalig – und zusätzlich zur wohnumfeldverbessernden Leistung – gewährt. Diese Anschubfinanzierung beträgt seit dem 1.1.2025 2.613 Euro. Der Gesamtbetrag ist je Wohngruppe auf 10.452 Euro begrenzt.

Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

Die Pauschalleistung für die Pflege von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und versorgt werden, wurde seit dem 1. Januar 2025 in den Pflegegraden 2 bis 5 auf 278 Euro erhöht.

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unter
www.vzhh.de/shop